



# Öffentliche Bekanntmachung

## Vorhaben der FERRERO OHG mbH, Michele-Ferrero-Straße 1, 35260 Stadtallendorf

Die FERRERO OHG mbH, Michele-Ferrero-Straße 1, 35260 Stadtallendorf hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Süßwaren nach Nr. 7.31.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (IED-Anlage) gestellt.

Dies beinhaltet konkret:

- die Rodung von 3,35 ha Wald im Geltungsbereich eines gültigen Bebauungsplanes (17 g),
- die Errichtung einer Industriehalle (Halle West 3.1),
- die Errichtung einer Anlage bzw. Produktionslinie zur Herstellung von Mon Chéri (räumliche Produktionsverlagerung) in Halle West 3.1
- die Errichtung und Inbetriebnahme eines Alkohollagers mit 480 m<sup>3</sup>,
- die Errichtung und Inbetriebnahme einer Kälteanlage nach Nr. 10.25 des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit 9.200 kg Kältemittel (NH<sub>3</sub>) und
- die Errichtung und Inbetriebnahme eines Wertstoffzwischenlagers

Die genehmigte Gesamtproduktionskapazität der Anlage zur Herstellung von Süßwaren von 2.700 Tonnen je Tag wird nicht verändert. Die neue Produktionslinie dient der technischen Substitution der Altanlage. Im Schnitt werden 2.580 Tonnen je Tag produziert. Der tierische Anteil liegt in Abhängigkeit der Nachfrage im Markt bei etwa 23 %.

Der Standort der geplanten Anlagen ist:

Stadt: Stadtallendorf,  
Gemarkung: Stadtallendorf,  
Flur: 44  
Flurstücke: 45/216, 567/3 und 567/1

Die Anlage soll in 2025 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 7.31.1.1 und Nr. 10.25 des Anhangs 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Gießen.

Zudem liegt ein Antrag auf vorzeitigen Beginn nach § 8a Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vor. Gegenstand dieses Antrages nach § 8a Abs. 1 BImSchG ist die oberirdische Rodung im Sinne einer Baumfällung von 3,35 ha Waldfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Die Stubben bleiben bis zum endgültigen Genehmigungsbescheid im Boden.

Das Regierungspräsidium Gießen ist gemäß § 1 der Verordnung über immissionschutzrechtliche Zuständigkeiten die sachlich sowie örtlich zuständige Behörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens.

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG ergab, dass für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da die geplante Änderung des Vorhabens hinsichtlich folgender Kriterien

- 1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser (Grundwasser), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- 1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser
- 2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes

erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Der dazu erforderliche UVP-Bericht wurde mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

Dem Antrag der Ferrero OHG mbH liegen im Wesentlichen folgende Unterlagen bei: Unterlagenverzeichnis, Kurzbeschreibung, zeichnerische Unterlagen mit Darstellung und Plänen, Verfahrensbeschreibungen, gutachterliche Prognosen zu möglichen Einwirkungen durch Schall und Geruch, Bauvorlagen, Gutachten zu den Themen Baugrund, Hydrogeologie, Boden, Raumordnung, Arbeitsschutz, Brandschutz, Anlagentechnik und -sicherheit, Umgang mit Abfällen und wassergefährdenden Stoffen, eine allgemeine Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit, Unterlagen zu forstrechtlichen Belangen und ein UVP-Bericht einschließlich einer allgemein verständlichen Zusammenfassung des UVP-Berichts.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden in der Zeit

**vom 22.11.2022 (erster Tag) bis 22.12.2022 (letzter Tag)**

auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen veröffentlicht. Sie können unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://rp-giessen.hessen.de/ansprechen/oeffentliche-bekanntmachungen>

Zudem liegen diese Unterlagen im gleichen Zeitraum bei folgenden Behörden/ Stellen zur Einsicht während der Dienststunden aus:

- Regierungspräsidium Gießen  
Marburger Straße 91, 35396 Gießen, Raum 21  
E-Mail-Adresse: [geschaeftszimmer.bimschg@rpgi.hessen.de](mailto:geschaeftszimmer.bimschg@rpgi.hessen.de)  
Tel.: 0641 303-4391 oder -4392
- Stadt Stadtallendorf  
Rathaus der Stadt Stadtallendorf, Bahnhofstraße 2, 35260 Stadtallendorf,  
Fachbereich 4, Zi.-Nr. 2.68  
E-Mail-Adresse: [uwe.volz@stadtallendorf.de](mailto:uwe.volz@stadtallendorf.de)  
Tel.: 06428 – 707 308 oder 06428 – 707 315
- Stadtverwaltung der Stadt Amöneburg  
Am Markt 1, 35287 Amöneburg  
E-Mail-Adresse: [stadtverwaltung@amoeneburg.de](mailto:stadtverwaltung@amoeneburg.de)  
Tel: 06422 9295-0
- Magistrat der Stadt Kirchhain  
Borngasse 20, Gebäude „Blauer Löwe“, Zimmer-Nr. 25, 35274 Kirchhain  
E-Mail-Adresse: [g.vincon@kirchhain.de](mailto:g.vincon@kirchhain.de)  
Tel.: 06422 808-240

und können dort eingesehen werden.

Aufgrund der Covid-19-Pandemie (Coronavirus) kann die Einsichtnahme ggf. nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter den oben genannten Rufnummern erfolgen. Dabei sind die jeweiligen örtlichen Infektionsschutzmaßnahmen zu erfragen und bei der Einsichtnahme zu beachten.

Bei den vorgenannten Berichten und Empfehlungen handelt es sich zurzeit um die Stellungnahmen der im Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden und -stellen, insbesondere zum Straßenverkehrsrecht, dem Kampfmittelräumdienst, dem Denkmalschutz, der Regional- und Bauleitplanung, dem Arbeitsschutz, dem Abfallrecht.

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden auch im UVP-Portal unter folgender Internetseite zugänglich gemacht:

[www.uvp.hessen.de](http://www.uvp.hessen.de)

Innerhalb der Zeit

**vom 22.11.2022 (erster Tag) bis 23.01.2023 (letzter Tag)**

können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den oben genannten Auslegungsstellen oder elektronisch (E-Mail: [geschaeftszimmer.bimschg@rpgi.hessen.de](mailto:geschaeftszimmer.bimschg@rpgi.hessen.de)) erhoben werden.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an die Antragstellerin oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwenderinnen und Einwendern können z. B. bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Wenn Sie vorab Ihrer Einwendungen unsere Datenschutzhinweise zur Kenntnis nehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, diese unter

[www.rp-giessen.hessen.de/Datenschutzhinweise\\_BImSchG](http://www.rp-giessen.hessen.de/Datenschutzhinweise_BImSchG)

oder persönlich unter obiger Adresse einzusehen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese zudem in Papierform, ausreichend ist ein formloses Schreiben an obige Adresse.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Termin zur Erörterung der Einwendungen wird wie folgt bestimmt:

**Datum: 14.03.2023 und ggf. 15.03.2023**  
**Uhrzeit: 09:00 Uhr bis ca. 18:00 Uhr**  
**Ort: Stadthalle Stadtallendorf**  
**Bahnhofstraße 2, 35260 Stadtallendorf**

Die Erörterung kann an Folgetagen fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich dann nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen. Nach § 5 Abs. 1 PlanSiG können bei der Ermessensentscheidung über das Stattfinden des Erörterungstermins auch geltende Beschränkungen aufgrund der Covid-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden. Nach § 5 Abs. 4 und 5 PlanSiG kann der Erörterungstermin auch als Online-Konsultation oder im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Die Entscheidung über das Stattfinden und die Durchführung des Erörterungstermins wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall, insbesondere aufgrund der derzeitigen Situation der Covid-19-Pandemie, kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden oder es können Beschränkungen für den Zugang der Öffentlichkeit ausgesprochen werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Gießen,  
den 01.11.2022

**Regierungspräsidium Gießen**  
**Abteilung IV Umwelt**  
**Az. RPGI-43.1-53e1860/27-2015/13**